

Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht im Freistaat Sachsen

Gemeinsames Positionspapier der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens und des Bistums Dresden-Meißen
vom 07.01.2019

1. Beitrag des Religionsunterrichts zur allgemeinen Bildung
2. Grundlagenpapiere
3. Ausgangssituation
4. Begriffliche Konkretion
5. Standards und Ziele
6. Verfahren und Regelungen
7. Quellenverzeichnis

1. Beitrag des Religionsunterrichts zur allgemeinen Bildung

Die Verankerung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 7, Absätze 2 und 3 sowie in der Verfassung des Freistaates Artikel 105 weist dem Religionsunterricht seine besondere Bedeutung zu.

Religiös-ethische Bildung als ein Modus der Weltbegegnung gehört als unerlässlicher Deutungshorizont zum schulischen Bildungskanon. Angesichts wachsender religiöser und politischer Indifferenz sowie radikaler, fundamentalistischer Tendenzen in unserer Gesellschaft ist religiös-ethische Bildung im schulischen Bildungskanon zu vertiefen. Der konfessionelle Religionsunterricht erschließt Wissen über das Christentum in seiner konfessionellen Differenzierung sowie über religiöse Phänomene und Dimensionen menschlichen Lebens und ermöglicht so, sich diesen Modus der Weltbegegnung anzueignen und ihn anzuwenden, indem er formale und non-formale Bildungsprozesse vernetzt.

Im Religionsunterricht begegnen Schüler und Schülerinnen Ausdrucksformen gelebten Glaubens, entwickeln religiöse Sprachfähigkeit und hermeneutische Kompetenz, erwerben und vertiefen Wissen über Bibel, christliche Tradition und andere Religionen. Damit leistet der Religionsunterricht einen Beitrag zur religiösen Identitätsbildung. Religionsunterricht reflektiert die Fragen nach Gott, Jesus Christus, nach der Welt als vieldimensionale Wirklichkeit und nach dem Sinn menschlichen Lebens. Religionsunterricht entwickelt kritische Distanz gegenüber Funktionalisierung und Instrumentalisierung des Menschen und stärkt Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, der Welt und den Mitmenschen. Im Religionsunterricht gewinnen Schülerinnen und Schüler Perspektiven der Lebenszuversicht, stärken Vertrauen ins Leben, werden in Übergängen und Entwicklungskrisen ermutigt.

Mit wachsender religiöser und weltanschaulicher Vielfalt im pluralen Gemeinwesen wächst der Verständigungsbedarf, der den Mut zur Wahrnehmung und Wertschätzung von

Differenzen einschließt. Auch der christliche Glauben ist verbunden mit Differenzen. Die Entwicklung einer gefestigten religiösen Identität ist die Voraussetzung für Dialog- und Pluralitätsfähigkeit, reflektierte religiöse Identität befähigt zu Toleranz und zur Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft. Dabei verweisen konfessionelle Bindung und dialogische Offenheit aufeinander. Die in den sächsischen Lehrplänen jetzt schon verankerte ökumenische Ausrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts schließt dabei gleichermaßen „Konfessionalismus“ und „konfessionelle Gleichgültigkeit“ aus. Das Christentum prägt seine Sozialgestalt des Glaubens in Konfessionen aus. Confessio – also Bekenntnis – gehört zum Glauben als Antwort des Menschen auf die im Glauben von Gott her erfahrene Zuwendung.

2. Grundlagenpapiere

Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts

Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht (Die deutschen Bischöfe Nr. 103, 22. November 2016)

Sehr bewusst haben die Bischöfe für ihre Empfehlungen zum Religionsunterricht vom 22. November 2016 den Titel sowie den Untertitel gewählt: „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“.

Ziel dieser Empfehlungen ist die Klärung der Frage nach erweiterter Kooperation der beiden Konfessionen, um der veränderten Situation und Struktur der Schülergruppen Rechnung zu tragen. Hierbei bildeten die positiven Erfahrungen mit erweiterter konfessioneller Kooperation in einigen Bundesländern ebenso eine gute Grundlage wie die grundlegende ökumenische Offenheit, die beide Konfessionen sowohl in ihren Grundlagenpapieren als auch in den Lehrplänen für den Freistaat Sachsen festgeschrieben haben. Berücksichtigt werden die fortschreitenden und sich positiv entwickelnden ökumenischen Beziehungen (gemeinsames Christusbekenntnis, Anerkennung der gemeinsamen Hl. Schrift als Wort Gottes und der altkirchlichen Bekenntnisse, gegenseitige Taufanerkennung, gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, theologische Annäherungen im Verständnis von Abendmahl / Eucharistie und Amt, Abbau von Vorurteilen, Aufbau von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen). Dabei werden die weiterhin bestehenden Unterschiede etwa im Kirchenverständnis und in der Kirchenpraxis sowie in der Amtsfrage nicht geleugnet, sondern als Chance für neue Formen des gemeinsamen Weges gesehen, auf dem die inhaltliche Auseinandersetzung weiterhin bestehen bleibt.

Evangelische Kirche Deutschland: Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Grundlagen, Standards und Zielsetzungen. (EKD-Texte 128, Februar 2018)

Der Text 128 der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom Februar 2018 gründet in der Denkschrift der EKD „Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“ von 2014, insbesondere auf Absatz 2.4 „Konfessionelle Bindung und dialogische Offenheit“. Es knüpft darüber hinaus gezielt an das

Papier der katholischen Bischöfe an und beschreibt sehr konkret, wie und unter welchen Bedingungen konfessionelle Kooperation in der Praxis gelingen kann.

Bereits im Vorwort des EKD-Textes 128 wird deutlich, dass es nicht darum geht, ein neues Fach zu schaffen, sondern darum, das Lernangebot für den konfessionellen Religionsunterricht zu verbessern. Darüber hinaus werden die Gemeinsamkeiten der Konfessionen gestärkt und der angemessene gute Umgang mit den Unterschieden eingeübt. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass der konfessionell-kooperative Religionsunterricht den Auftrag des Grundgesetzes erfüllt, die Konfessionalität wird bestimmt durch die Konfession des Lehrers.

Es sollen mit der Einführung dieser Form des Religionsunterrichts weder Defizite in der Versorgung mit Religionslehrerinnen und -lehrern noch schulorganisatorische Schwierigkeiten bei der Durchführung behoben werden. Von daher lassen sich die Grundlagen, Standards und Zielsetzungen entsprechend den bereits in den Lehrplänen vorliegenden formulieren.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die Realisierung der konfessionellen Kooperation intensive Fortbildung unerlässlich ist, ebenso muss die Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte hier intensiviert werden.

Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen (12. bzw. 14. März 2002)

Bereits die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen vom 12. bzw. 14. März 2002 knüpfte an Beispiele der Zusammenarbeit von evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und -lehrern an und rief dazu auf, „weiterhin gemeinsame Wege zu suchen und zu beschreiten.“ Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht wurde als notwendig deklariert bis hin zum Erleben und Reflektieren von Ökumene im konfessionell-kooperativen Unterricht. Möglichkeiten konfessionell-kooperativer Arbeit sollten intensiviert werden: ökumenische Schulgottesdienste, Projekte, ökumenisch relevante Unterrichtsthemen, gemeinsame Elternabende und Fortbildungen, gemeinsame Erstellung von Unterrichtsmaterial, Schulwochen.

3. Ausgangssituation

Die religiös-ethische Bildung weist in den ostdeutschen Ländern bei vielen Menschen aufgrund der Religionslosigkeit in dritter Generation große Lücken auf. Sowohl die Zeit des Nationalsozialismus als auch das Bestreben des Regimes der DDR, Religion der Lächerlichkeit preiszugeben, haben tiefe Spuren hinterlassen und Säkularisierungsprozesse beschleunigt. Auf der Suche nach Identität und Heimat brauchen die Menschen wieder neu Zugänge zur christlich-jüdischen Tradition, die die Grundlage unserer Kultur und Traditionen bildet. Deshalb kommt dem Religionsunterricht hier eine besondere Bedeutung zu.

Insbesondere an den allgemeinbildenden Schulen, an denen evangelische und katholische Lerngruppen eingerichtet sind, besteht die Möglichkeit für konfessionelle Kooperation und

damit auch für konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht. Interessierte Religionslehrerinnen und -lehrer können zur Mitarbeit in konfessionell-kooperativen Arbeitsgruppen gewonnen werden, die für die jeweilige Schulart eine Lehrplanvariante entwickeln, die Inhalte und Ziele beider Lehrpläne verbinden und die Differenzen herausarbeiten.

Je nach örtlichen Gegebenheiten bedarf es verschiedener Varianten konfessioneller Kooperation, die konfessionelle Prägung einer Region sowie gewachsene Traditionen müssen eingebunden werden in die Überlegungen für konfessionell-kooperativen Religionsunterricht.

4. Begriffliche Konkretion

Die besondere Situation des schulischen Religionsunterrichts in Sachsen erfordert in der Realisation von Beginn an insbesondere im katholischen Bereich intensive Anstrengungen. Oft gibt es bisher bezüglich der Teilnahme am Religionsunterricht pragmatische Lösungen, die auf der Zusicherung der gegenseitigen ökumenischen Offenheit und Gastfreundschaft des konfessionellen Religionsunterrichts beruhen.

Neben einer Stärkung der bisherigen Form können nun auch Formen der konfessionellen Kooperation umgesetzt werden, die in unterschiedlichen Ausprägungen in der Praxis Anwendung finden. Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht ist kein ökumenischer Religionsunterricht, sondern bleibt konfessioneller Religionsunterricht. Er kann kein Ersatz für fehlende Lehrkräfte sein, sondern ist schulischer konfessioneller Religionsunterricht im Sinne von Art. 7, 3 des Grundgesetzes. Es muss gewährleistet sein, dass in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen, unter Einbeziehung der Ökumene in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, im Religionsunterricht herausgestellt und bezeugt wird.

Indem junge Menschen andere Gleichaltrige und auch Lehrerinnen und Lehrer der eigenen und anderen Konfession im Unterricht, der auf diese Weise notwendigerweise ökumenisch sensibel gestaltet wird, erleben, werden sie zu einer authentischen Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Konfession herausgefordert. Auf diese Weise kann das Bewusstsein für die eigene Konfession und für die Verständigung mit der anderen Konfession wachsen sowie religiöse Bildung und Orientierung in der Schule vertieft werden.

Damit kann der konfessionelle Religionsunterricht auch für die Schülerinnen und Schüler attraktiver werden, die bisher noch nichts oder aber nicht viel in authentischer Weise über den christlichen Glauben erfahren haben.

Hier zeigt sich, dass die Qualifikation der Lehrperson entscheidend ist, so dass von beiden Konfessionen die Aus- und Fortbildung der Kollegen, die in diesem Bereich eingesetzt werden, intensiviert und gemeinsam abgestimmt werden muss. Ebenso unerlässlich ist eine intensive Lehrplanarbeit, die diesen Unterricht begleiten muss, um die Gemeinsamkeiten wie die bleibenden Unterschiede der beiden Konfessionen gut und angemessen zu vermitteln.

Grundlage der Weiterentwicklung konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts im Freistaat Sachsen ist die bestehende Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen aus dem Jahr 2002, die aktualisiert, vertieft und angepasst werden soll.

5. Standards und Ziele

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht ist eine Regelform des konfessionellen Religionsunterrichtes neben dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung sowie des entsprechenden Schulgesetzes.

Die Kirchen verständigen sich über die gemeinsamen Grundsätze, nach denen der konfessionell-kooperative Religionsunterricht erteilt wird und sorgen auch für Transparenz in den differenten Grundsätzen.

Die Kirchen und der Freistaat führen in der Erfassung die Unterrichtsstunden evangelische Religion, katholische Religion sowie evangelische Religion konfessionell-kooperativ und katholische Religion konfessionell-kooperativ.

Voraussetzung für die Möglichkeit, den Religionsunterricht an einer Schule konfessionell-kooperativ zu erteilen, ist eine verpflichtende inhaltliche und methodische Fortbildung der Lehrkräfte, deren Finanzierung über die üblichen Wege (Fortbildungsinstitute, evangelische und katholische Kirche) gewährleistet sein muss.

Lehrkräfte im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht sind theologisch-pädagogisch auf universitärem oder Hochschul-Niveau qualifiziert (Staatsexamen, kirchliches Examen, Diplom, Master, Bachelor).

Alle Formen des konfessionellen Religionsunterrichts arbeiten fächerverbindend und fachübergreifend mit allen Unterrichtsfächern zusammen, um die jeweiligen Besonderheiten als wahrnehmbare Bereicherung des Bildungskanons in das Schulleben einzutragen.

6. Verfahren und Regelungen

Grundsätzliche Voraussetzung für die Einführung einer Variante des konfessionellen Religionsunterrichts in kooperativer Form ist zweistündiger Unterricht gemäß Stundentafel.

Die Einführung erfolgt vorerst modellhaft an ausgewählten Standorten. Die Landeskirche und das Bistum wählen im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden des Freistaates geeignete Standorte aus. Möglich sind alle allgemeinbildenden Schularten.

Idealerweise wird konfessioneller Religionsunterricht in kooperativer Form in der Grundschule begonnen und in der Sekundarstufe I fortgesetzt. Die Realisierung erfolgt schrittweise entsprechend der erfolgten Qualifizierung der Lehrkräfte und der Erstellung

entsprechender Lehrplanvarianten. Grundlage für die Einführung in der Sekundarstufe II sind die jeweils gültigen Verordnungen über die Sekundarstufe II und die Abiturprüfungen.

In der Regel erfolgt in einer Lerngruppe der Wechsel der Lehrkräfte schuljahresweise.

Die Benotung erfolgt entsprechend der in den Lehrplänen für evangelische und katholische Religion festgesetzten Grundsätze. Die Konfession richtet sich nach der Konfession der Lehrkraft. Auf den Halbjahresinformationen bzw. auf den Jahreszeugnissen wird unter Bemerkungen formuliert, dass der Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form erteilt wurde.

In Prüfungskommissionen der mündlichen Prüfung Klasse 10 im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht wirken jeweils eine Lehrkraft evangelische Religion und eine Lehrkraft katholische Religion mit.

Varianten konfessioneller Kooperation sind bei den Kirchen zu beantragen, nach Prüfung durch die Kirchen und deren gemeinsamen Votum an die Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sowie über einen Zeitraum von zwei Schuljahren zu befristen, um zu erproben und zu evaluieren. Nach Prüfung des Evaluationsergebnisses durch die Kirchen kann die konfessionelle Kooperation im Benehmen mit der zuständigen staatlichen Behörde entfristet werden.

Die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten, solange keine Religionsmündigkeit vorliegt, ist dem Antrag beizufügen.

Die Einbeziehung der Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls der entsprechenden Schulmitwirkungsgruppen bei der Einführung einer Form des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht ist zu gewährleisten, ebenso eine ausführliche Information der Sorgeberechtigten im Informationselternabend für die Eingangsklassen der jeweiligen Schulart.

Fachberaterinnen und -berater evangelische und katholische Religion erhalten gleichermaßen Zugang zu Hospitationen im konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Form. Sie werden selbstverständlich in geeigneter Weise in den Entscheidungsprozess zur Gestaltung und Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht einbezogen.

7. Quellenverzeichnis

Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, Nr. 103, 22. November 2016.

Evangelische Kirche Deutschland, Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen, EKD-Texte 128, Februar 2018.

Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen, 12. März 2002, Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jahrgang 2002, Nr. 7 A 73.

sowie oben genannte Vereinbarung in der Fassung des Bistums Dresden-Meißen

Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht. Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen, 12. Jahrgang, Nr. 9, 27. Mai 2002.